

EMPFEHLUNG DER GEBÜHREN

Öl-, Chemie- und Strahlenwehreinsatz der Ortsfeuerwehr

A Mannschaft

Feuerwehreingeteilte, pro Person	CHF	40.00/Stunde
----------------------------------	-----	--------------

B Fahrzeuge/Maschinen/Geräte

Transportfahrzeug bis 3.5 t Gewicht	CHF	60.00/Stunde
Transportfahrzeug mit mehr als 3.5 t Gewicht	CHF	120.00/Stunde
Tanklöschfahrzeug	CHF	180.00/Stunde
Ölschadenanhänger	CHF	60.00/Stunde
Aggregate	CHF	60.00/Stunde
Personenwagen	CHF	0.70/Km

C Material

Die finanziellen Aufwendungen für Verbrauchsmaterial wie Bindemittel, Absperrmaterial etc.; dazu kommt ein Zuschlag von 20% zur Abgeltung der Unkosten für die Beschaffung, Lagerung und ständige Kontrolle des Verbrauchsmaterials	Nach Aufwand
---	--------------

Die finanziellen Aufwendungen für Materialersatz infolge Beschädigung während des Einsatzes	Nach Aufwand
---	--------------

Die Vergütung für den Einsatz von Personal, Fahrzeugen, Material und Geräte Dritter	Nach Aufwand
---	--------------

D Verpflegung

Die finanziellen Aufwendungen für eine angemessene Verpflegung der eingesetzten Feuerwehreingeteilten gemäss Anordnung des Einsatzleiters	Nach Aufwand
---	--------------

Informationen Nr. 69/Dezember 1999 GAV Gemeindammänner-Verband des Kantons Luzern

Nach Inkrafttreten der „Verordnung über die Gebühren im Bereich des Umweltschutzes und des Gewässerschutzes“ vom 6. Juli 1999 stellen die Ortsfeuerwehren nach einem Öl-, Chemie- und Strahlenwehreinsatz ihre effektiven Aufwendungen gemäss eigenem Reglement in Rechnung.

Luzern, 14. Juli 2005/mrst